

AMTSBLATT DER STADT BAMBERG

Nr. 3/2025

7. Februar 2025



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Erneute Bekanntmachung: In Kraft getretener Bebauungsplan	Seite 2
Erneute Bekanntmachung: In Kraft getretener Bebauungsplan	Seite 2
In Kraft getretener Bebauungsplan	Seite 3
Genehmigter Bauleitplan der Stadt Bamberg	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 4
Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses	Seite 5
Sparkasse Bamberg: Kraftloserklärung	Seite 5
Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule: Anmeldung/Tag der offenen Tür	Seite 6



Erneute Bekanntmachung: In Kraft getretener Bebauungsplan

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 18.12.1991 den Bebauungsplan Einschränkung städtebaulich bedenklicher Nutzungen (Gast- und Vergnügungsstätten u.ä.) im Sandgebiet und seinen Randbereichen“ bestehend aus Planzeichnung mit Text vom 04.12.1991, als Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 04.12.1991 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 29.04.1992 Nr. 420-4622 k-1/92 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mitgeteilt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Dieser Beschluss war bereits am 12.06.1992 im Amtsblatt der Stadt Bamberg (Nr. 12/1992) bekannt gemacht worden. Nach Behebung eines Ausfertigungsmangels wird der Beschluss des Bebauungsplanes im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 13.02.1987

in Kraft. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die DIN-Vorschriften, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, die Begründung zum Bebauungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bamberg, 27.01.2025
STADT BAMBERG

Erneute Bekanntmachung: In Kraft getretener Bebauungsplan

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 06.03.2012 den Bebauungsplan Ergänzung des Bebauungsplanes „Einschränkung städtebaulich bedenklicher Nutzungen (Gast- und Vergnügungsstätten u. ä.) im Sandgebiet und seinen Randbereichen“ bestehend aus Planzeichnung mit Text vom 07.11.2012, als Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 07.11.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss war bereits am 19.04.2013 im Rathaus Journal der Stadt Bamberg (Nr. 9/2013) bekannt gemacht worden. Nach Behebung eines Ausfertigungsmangels wird der Beschluss des Bebauungsplanes im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 19.04.2013

in Kraft. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die DIN-Vorschriften, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, die Begründung zum Bebauungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit. Auf die Voraus-

setzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die

Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bamberg, 27.01.2025
STADT BAMBERG

In Kraft getretener Bebauungsplan

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 03.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 251 K für den Bereich „Am Sendelbach 15“ mit Anbindung an die Forchheimer Straße, als Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 03.12.2024 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg wird der Bebauungsplan Nr. 251 K rechtskräftig. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die DIN-Vorschriften, die Begründung, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis

3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteil, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bamberg, 27.01.2025
STADT BAMBERG

Genehmigter Bauleitplan der Stadt Bamberg

Die Regierung von Oberfranken hat die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bamberg für den Bereich „Am Sendelbach 15“ mit Anbindung an die Forchheimer Straße, laut Plan des Stadtplanungsamtes vom 03.12.2024 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Mit dieser Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg wird die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Am Sendelbach 15“ mit Anbindung an die Forchheimer Straße gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich. Ab diesem Tag kann die genehmigte Änderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bei Bedarf beim Baureferat der Stadt Bamberg, Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag

während der Dienststunden eingesehen werden. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214

Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bamberg, 27.01.2025
STADT BAMBERG

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Herr Linzmayer
Zi. 006, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1667
Telefax 0951 / 87 - 1914
Az.: 1821/24

Vorhaben:

Neubau von Lagerräumen und Warenannahme (Wirtschaftshof Klinikum)

Grundstücke:

Bamberg, Buger Str. 80
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 8930

Bauherr:

Sozialstiftung Bamberg
Klinikum am Bruderwald Wilde Martin

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt. Schriftliche Einwen-

dungen sind nicht bekannt. Die Genehmigung wird auf Antrag und gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 1 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 006, Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Donnerstag, **27. Februar 2025** um **14.00 Uhr**, findet

Die Sitzung ist öffentlich.

im Rathaus Maxplatz, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg, I. Stock, Großer Sitzungssaal

Bamberg, den 03.02.2025
Der Kreiswahlleiter

die Sitzung des Kreiswahlausschusses zwecks Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Bundeswahlkreis 235 anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.


Andreas Starke
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3971212885 **Margarete Bruha**

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, den 21.01.2025

Sparkasse Bamberg

Willkommen in unserer Schulfamilie!

-Melde dich für die Wirtschaftsschule an



An der städtischen Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule in Bamberg finden ab Montag, 17. Februar 2025 die Anmeldungen für das kommende Schuljahr statt.

Auch im kommenden Schuljahr wird es wieder eine 5. Jahrgangsstufe als Einstieg geben. Die Anmeldungen hierfür sind mit dem Übertrittszeugnis ab 02. Mai 2025 möglich (Gesamtdurchschnittsnote in D, M, HSU mind. 2,66)

Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 6 und 7 setzt voraus, dass die Schülerin

oder der Schüler im Jahreszeugnis der vorangegangenen Jahrgangsstufe oder im Zwischenzeugnis mindestens die Gesamtdurchschnittsnote in D, M, E von 2,66 erreicht hat.

Zur Anmeldung sind bitte mitzubringen:

- * Übertritts-, Zwischen- bzw. Jahreszeugnis im Original
- * Geburtsurkunde, ggf. Sorgerechtsbescheid
- * Nachweis Masernimpfung

Die Anmeldungen werden in unserem Sekretariat im 1. Stock (Zimmer 114) gerne entgegengenommen.

Wann? Montag bis Donnerstag 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Weitere Informationen

gibt es unter Tel. 0951 9146100 oder auf unserer Homepage:

www.wirtschaftsschule-bamberg.de

Die Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule Bamberg lädt herzlich ein zum **TAG DER OFFENEN TÜR** am Samstag, 22. Februar 2025 ab 09:30 Uhr

Wir freuen uns darauf, interessierte Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bei unserem Tag der offenen Tür begrüßen zu dürfen.

Auch im kommenden Schuljahr wird es wieder eine 5. Jahrgangsstufe als Einstieg geben (Anmeldung hierfür im Mai mit dem Übertrittszeugnis).

Am Tag der offenen Tür steht unter anderem eine Informationsveranstaltung, Einblicke in den Alltag unserer Übungsunternehmen, Vorstellung der verschiedenen Fachbereiche, Besichtigung des Schulhauses sowie der modernen Sporthalle auf dem Programm.

NEU ab 2025/26: Reformkonzept – Präsentation der WahlpflichtMODULE

Ebenso wird die Offene Ganztageschule und Projekte unterschiedlicher Art (z.B. End of mobbing, Weltethos, Streitschlichter, Fairtrade, Social entrepreneurship) vorgestellt.

Lassen Sie sich überraschen, das WS-Team freut sich auf Ihren Besuch!

Insbesondere übertrittswillige Schülerinnen und Schüler aus Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien sowie deren Eltern können unsere Wirtschaftsschule an diesem Tag kennenlernen und sind herzlich willkommen.

Weiterhin sind auch Anmeldungen für die 6. und 7. Klassen (vier-/fünfstufige Wirtschaftsschule) im Sekretariat (Zimmer 114) ab 17. Februar von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr möglich (Freitag bis 13:00 Uhr).

Ebenso können sich Schülerinnen und Schüler für die zweistufige WS (10. / 11. Klasse) vormerken lassen. Interessant für Übertrittswillige mit dem Quali aus der Mittelschule sowie aus Gymnasium und Realschule nach der 9. Jahrgangsstufe.

Aktuelle Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter www.wirtschaftsschule-bamberg.de oder telefonisch unter 0951 9146100.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im

Rathaus am ZOB und im Rathaus am

Maxplatz

ÖFFNUNGSZEITEN

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung
erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,

Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

